



**Amtsgericht  
Hannover**

Geschäfts-Nr.:  
**434 C 5070/11**

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an  
Kläger/Vertreter am:  
Beklagter/Vertreter am:  
Hannover, den 30.08.2011

Heath, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes  
Urteil  
In dem Rechtsstreit**

Lorraine Media GmbH, vertr. d. GF Sabine Goertz, Hauptstr. 117, 10827 Berlin

**Klägerin**

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

Unterbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

**Beklagte**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Hannover im Verfahren gem. § 495 a ZPO am 30.08.2011 durch  
den Richter am Amtsgericht Ziegele

für Recht erkannt:

- 1) Der Vollstreckungsbescheid vom 26.11.2010 des Amtsgerichts Wedding  
(AZ: 10-0965468-0-1) wird aufrechterhalten.
- 2) Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- 3) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 4) Der Streitwert wird festgesetzt auf 498,00 €

5) Die Berufung wird nicht zugelassen.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

**Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung der Werklohnforderung in Höhe von 498,00 € aus Werkvertrag gemäß § 631 Abs. 1 BGB zu. Gemäß § 631 Abs. 1 BGB ist der Besteller verpflichtet, dem Unternehmer für die Herstellung des versprochen Werkes die vereinbarte Vergütung zu entrichten. Bei einem Werbeanzeigevertrag, wie dies vorliegend der Fall ist, handelt es sich um einen Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB (OLG Düsseldorf, MDR 1972, 688; LG Braunschweig, NJW 1975, 782).

Der Werklohnanspruch setzt zudem Fälligkeit desselben gemäß § 641 BGB voraus. Fällig wird der Vergütungsanspruch mit Abnahme des Werkes i.S.d. § 640 BGB. Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt gemäß § 646 BGB an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes. Dies ist hier der Fall. Mit der Veröffentlichung der Werbeanzeige in Form von insgesamt fünf Fotos nebst Angaben zur Person der Tochter der Beklagten unter dem Künstlernamen "Zascha" im Internet auf den Internetseiten [www.models-week.de](http://www.models-week.de), [www.castingzeitung.de](http://www.castingzeitung.de) und [www.modelzeitung.de](http://www.modelzeitung.de) ist die Werklohnforderung gemäß § 646 BGB sofort fällig geworden. Dass jene Werbeanzeige auf den genannten Internetseiten veröffentlicht wurde und vor dem 02.06.2011 jeweils in der Rubrik "modelsmarket" unter Verwendung des Künstlernamens [REDACTED] oder der Anzeigennummer [REDACTED] abrufbar war, steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sowie unter Berücksichtigung der Parteivorbringen zur Überzeugung des Gerichts fest. Dies folgt zum einen aus dem seitens der Klägerin als Anlage K 2 vorgelegten Ausdruck der Anzeige vom 14.04.2011. Darauf ist unstreitig die Tochter der Beklagten samt persönlichen Daten abgebildet. Ferner ist aus der Fußleiste des Ausdrucks ersichtlich, dass der Ursprung jenes Ausdrucks die Internetadresse

[week.de/sedcard.php?mid=](http://week.de/sedcard.php?mid=) ist. In der Kopfleiste sind wiederum der Künstlername " " und die "ModelsWeek" aufgeführt.

Zum anderen folgt dies aus der glaubhaften Aussage des Prozessbevollmächtigten der Klägerin, Rechtsanwalt Mit Schriftsatz vom 24.06.2011 hat er glaubhaft geschildert, dass er die Anspruchsbegründung am 21.04.2011 angefertigt habe, wobei er den seitens der Klägerin vorbezeichneten Ausdruck vom 14.04.2011 durch eigene Recherche im Internet überprüft habe. Dabei habe er die Seite [www.modelsweek.de](http://www.modelsweek.de) aufgerufen, dort "modelsmarket" angeklickt und unten im Feld "Anzeichen Nummer" die Anzeigennummer aus dem schriftlichen Auftrag - - eingegeben. Dabei habe er festgestellt, dass die Anzeige auf jener Webseite vorhanden gewesen sei und diese mit dem Ausdruck vom 14.04.2011 übereingestimmt habe. Erst dann habe er die Anspruchsbegründung gefertigt. Die Veröffentlichung der Werbeanzeige habe am 02.06.2010 stattgefunden. Der Werbeanzeigevertrag sei am 02.06.2011 nach Ablauf von 12 Monaten beendet worden. Er habe am letzten Tag der Vertragslaufzeit, den 01.06.2011 um 12:01 Uhr erneut durch Eingabe des Künstlernamens " " die veröffentlichte Werbeanzeige in Augenschein genommen.

Das Gericht folgt der Aussage des Rechtsanwaltes Es ist im Rahmen der ihm nach § 286 ZPO zustehenden freien Beweiswürdigung zu der Überzeugung gelangt, dass die streitige Behauptung der Klägerin als bewiesen anzusehen ist. Denn ein Beweis ist dann erbracht, wenn das Gericht unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der sonstigen Wahrnehmungen in der mündlichen Verhandlung von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung überzeugt ist und vernünftige Zweifel ausgeräumt sind. Die nach § 286 ZPO erforderliche Überzeugung gebietet keine absolute Gewissheit und auch keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Vielmehr reicht ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet. Dies ist hier der Fall.

Die Aussage des Rechtsanwaltes ist nachvollziehbar und in sich schlüssig. Insbesondere korrespondiert sie mit den Angaben der Klägerin und lässt Widersprüche nicht erkennen. Sie ist außerdem in zeitlicher Hinsicht plausibel und lässt sich mit den Ergebnissen der durch das Gericht durchgeführten Inaugenscheinnahme in Einklang bringen.

So hat das Gericht durch Augenscheinnahme der Internetseiten [www.models-week.de](http://www.models-week.de), [www.castingzeitung.de](http://www.castingzeitung.de), [www.modelzeitung.de](http://www.modelzeitung.de) und eine mehrmalige Testsuche unterschiedlicher Models in eigener Zuständigkeit festgestellt, dass eine auf der Internetseite [www.models-week.de](http://www.models-week.de) veröffentlichte Anzeige mit identischem Inhalt und

unter Verwendung derselben Suchkriterien und Suchprocedere auch auf den Internetseiten [www.castingzeitung.de](http://www.castingzeitung.de) und [www.modelzeitung.de](http://www.modelzeitung.de) abrufbar ist. Insoweit folgt das Gericht der klägerischen Behauptung, dass alle drei Internet-Domains auf dieselbe Datenbank zurückgriffen und die gleiche Abfragemaske benutzten. Ferner hat das Gericht am 02.06.2011 durch Inaugenscheinnahme festgestellt, dass die in Rede stehende Werbeanzeige ab jenem Zeitpunkt nicht mehr abrufbar war.

Laut abgeschlossenem Vertrag vom 02.05.2010 war für die 12-monatige Veröffentlichung der Werbeanzeige ein Preis von 498,00 € vereinbart worden. Der Klageforderung steht die fehlende Abnahmefähigkeit der Veröffentlichung im Internet nicht entgegen. Nach zutreffender Ansicht des Landgerichts Hannover (LG Hannover, NJW-RR 1989, 1525) tritt aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles an die Stelle der sonst erforderlichen Abnahme gem. § 640 BGB die Vollendung des Werkes.

Der Vertragsabschluss ist ferner weder unter einer Bedingung geschlossen worden noch hätte es gemäß §§ 1629ff. BGB einer Zustimmung des Ehemannes der Beklagten bedurft. Hinsichtlich einer etwaigen mündlichen Vereinbarung, die Klägerin werde die Werbeanzeige erst dann veröffentlichen, wenn die Beklagte den Betrag in Raten von 100,00 € den vereinbarten Preis vollständig gezahlt habe, ist die Beklagte beweisfällig geblieben. Dem ihrerseits angebotenen Beweismittel der eigenen Parteivernehmung gemäß § 447 ZPO stand bereits die verweigerte Zustimmung der Klägerin entgegen.

Da die Beklagte den Vertrag im eigenen Namen und nicht etwa im Namen ihrer Tochter abgeschlossen hat, bedurfte der Vertragsschluss bereits aus diesem Grunde keiner Zustimmung des Ehemannes.

Die erklärte Kündigung ändert ebenfalls nichts an der Entstehung des Werklohnanspruches. Denn der Beklagten stand lediglich ein Kündigungsrecht gemäß § 649 BGB zu. Dieses sieht jedoch eine Kündigung vor Vollendung des Werkes vor. Im vorliegenden Fall war die Werbeanzeige vor der Erklärung der Kündigung mit Schriftsatz der Beklagten vom 21.03.2011 bereits veröffentlicht worden, nämlich, wie bereits oben festgestellt, am 02.06.2010.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11 sowie 713 ZPO. Der Streitwert wird festgesetzt gemäß § 3 ZPO.

Die Berufung gegen das Urteil wurde nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen gemäß § 511 Abs. 4 Nr. 1 BGB nicht vorlagen.

Ziegele

Richter am Amtsgericht